

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

1. Auswertung

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie zur zeitgleichen 3. Änderung des Amtsfächennutzungsplans Lübbenow 1 wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland am 11.05.2023 gefasst.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Uckerland haben in ihrer Sitzung am 22.02.2024 den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ gemäß § 10 i.V.m. § 12 BauGB sowie die dazugehörige 3. FNP-Änderung beschlossen.

Zugleich wurde die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie gemäß § 4 (1) bzw. § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf der FNP-Änderung sowie zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans waren auf der Internetseite des Amtes Uckerland abrufbar unter www.uckerland.de sowie im Planungsportal des Landes Brandenburg. Die Unterlagen wurden ebenfalls zur Einsichtnahme in den Räumen des Bauamtes während des Beteiligungszeitraumes ausgelegt und konnten von jedermann eingesehen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der FNP-Änderung sowie des B-Plans „Solarpark Uckerland-Werbelow“ der Gemeinde Uckerland erfolgte in der Zeit vom 18.03.2024 bis 19.04.2024. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 2 am 07.03.2024. Es wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen bzw. Stellungnahmen abgegeben.

Mit Schreiben vom 18.03.2024 wurden 44 Träger öffentlicher Belange (einschließlich Nachbargemeinden) über die frühzeitige Beteiligung informiert und gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme bis zum 20.04.2024 gebeten.

Es gingen Stellungnahmen von insgesamt 28 Behörden ein. Davon gaben 23 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zu den beiden Vorentwürfen der Gemeinde Uckerland gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Die inhaltlichen Hinweise oder Anregungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

- Hinweise zum Planlayout und zum weiteren Aufstellungsverfahren,
- Bodendenkmal(verdachtsflächen),
- Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen (Bodenwerte)
- Telekommunikationsnetz,
- Anforderungen an den Umweltbericht.

2. Ergebnis der Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 (7) BauGB ergeben sich folgende Änderungen und weitere Überprüfungen bei der Aufbereitung des Entwurfs des Bebauungsplans „Solarpark Werbelow“:

1. Das Planlayout wird gemäß den Vorgaben vom Landkreis angepasst.
2. Das Bodendenkmal wird nachrichtlich übernommen.
3. Die Zahl „0,6“ für die GRZ wird in der textl. Festsetzung Nr. 1.2 zu Klarstellung zusätzlich eingearbeitet.
4. Die Lage der unterirdischen Trinkwasser-, Gas- und Telekommunikationsnetze wird überprüft und bei Bedarf werden erforderliche Abstände eingehalten.
5. Der Umweltbericht wird fortgeschrieben.

Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ gemäß § 10 i.V.m. § 12 BauGB sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow

In den Begründungstext werden weitere Korrekturen und Ergänzungen aufgenommen.

Die eingegangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, in den Begründungstext eingearbeitet.

Hinsichtlich der Aufbereitung des Entwurfs der 3. FNP-Änderung gab es mehrere redaktionelle Anmerkungen sowie Hinweise zum Planlayout, die berücksichtigt werden.

Eine vollständige Darstellung der spezifischen Stellungnahmen der einzelnen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie die dazugehörigen Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>1. A. Landkreis Uckermark Zum FNP</p> <p>Ordnungsamt Brandschutzdienststelle Amt für Bau und Liegenschaften Verkehrliche Infrastruktur</p> <p>Bauordnungsamt Technische Bauaufsicht Rechtliche Bauaufsicht</p>	<p>Schreiben vom 22.04.2024 zum FNP</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Keine Einwände</p> <p>Hinweis: Das Vorhaben grenzt an die Landesstraßen L 256 und L 257. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich gem. § 23 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) nach bürgerlichem Recht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt. Bei Eingriffen in den Straßenraum ist vorab vom zuständigen Baulastträger eine entsprechende Zustimmung einzuholen</p> <p>Keine Einwände</p> <p><u>Plankarte:</u> Für die korrekte Darstellung und im Sinne des Bestimmtheitsgebotes ist für das Änderungsverfahren ebenso der Kartenausschnitt K (Ortsteil Werbelow) als Planzeichnung in die Plankarte aufzunehmen. Nur aus diesem Kartenausschnitt lassen sich für den hier berührten Änderungsbereich die seinerzeit festgelegten und dargestellten städtebaulichen Entwicklungsabsichten erkennen, die nunmehr auch eine Änderung erfahren sollen. Der Entwurfsverfasser ist auf der Plankarte zu entfernen, da es sich um eine kommunale Planung handelt. Gegen die Benennung der Beteiligten in einem Impressum in der Begründung (wie vorgenommen) bestehen keine Bedenken. Die Grenze des Geltungsbereichs ist entsprechend der Planzeichenverordnung darzustellen. Für die Übersichtskarte ist die Quellenangaben zu ergänzen. Der Inhalt der Übersichtskarte muss zudem lesbar sein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger übergeben.</p> <p>Wird berücksichtigt. Der Kartenausschnitt K wird eingefügt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Der Entwurfsverfasser wird entfernt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Darstellung des Geltungsbereichs wird angepasst.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Quellenangabe wird ergänzt.</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Die Gemeinde hat sich entschieden, in der Planzeichenerklärung die Rechtsgrundlagen aus dem Baugesetzbuch. (BauGB) für die jeweilige Darstellung anzugeben. Damit empfiehlt es sich dann aber auch insbesondere für die Darstellung des geplanten Sondergebietes die Rechtsgrundlage aus der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu ergänzen.</p> <p>Die Verfahrensvermerke auf der Plankarte sollten sich auf die wesentlichen Informationen reduzieren (Feststellungsbeschluss, Genehmigungsvermerk, Ausfertigung, Bekanntmachung) Damit wird eine unnötige Überfrachtung der Plankarte vermieden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Für die Übersichtskarte auf dem Deckblatt ist die Quelle anzugeben. Sie ist zudem lesbar abzubilden.</p> <p>Die Begründung ist entsprechend S 2a BauGB um die Angaben zu den Zielen (Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage, städtebauliches Erfordernis und Bedarf) und die Zwecke der Planung (Ermittlung und Bewertung der berührten Belange, Konfliktbewältigung) zu ergänzen.</p> <p>Kapitel A, Unterkapitel 3:</p> <p>Für die Ermittlung und Bewertung der berührten Grundsätze des Integrierten Regionalplans UM- Bar (Entwurf), hier speziell die Betroffenheit eines Vorbehaltsgebietes Tourismus, ist es nicht ausreichend, die Bewertung der Betroffenheit auf die Abarbeitung des Belangs des Landschaftsbildes zu reduzieren. Aus den Planunterlagen muss deutlich hervorgehen, welche touristische Bedeutung dem Planraum zukommt (die zu der geplanten Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Tourismus führt) und welche Auswirkungen zu erwarten sind bzw. wodurch diese ggf. vermieden werden können. Die Vereinbarkeit mit dem o. g. Grundsatz ist herauszuarbeiten.</p> <p>Die Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde und des Landwirtschafts- und Umweltamtes werden nachgereicht.</p> <p>Rechtsgrundlagen:</p> <p>Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 394) geändert worden ist</p> <p>Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 176) geändert worden ist</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Rechtsgrundlage gemäß BauNVO wird ergänzt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Verfahrensvermerke werden verkürzt dargestellt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Das Deckblatt wird dementsprechend korrigiert.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Begründung wird dementsprechend fortgeschrieben.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Begründung wird dementsprechend fortgeschrieben. Die Regionale Planungsstelle hat zum vorliegenden Vorentwurf keine Bedenken geäußert (siehe TOB Nr. 2).</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist</p> <p>Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl./24, [Nr. 10], S.79)</p>	
<p>B. Landkreis Uckermark Zum B-Plan Bauordnungsamt: Bereich Baulasten / Technische Bauaufsicht Untere Denkmalschutzbehörde</p>	<p>Schreiben vom 17.04.2024 zum B-Plan</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>Der Überplanung des Gebiets kann aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde in vorgelegter Form nur zum Teil zugestimmt werden. Die Situation aus Sicht des Bodendenkmalschutzes stellt sich aktuell wie folgt dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Plangebiet ist z.Z. ein Bodendenkmal bekannt. Hierbei handelt es sich um Fundplatz „Werbelow 004“, eine Siedlung des slawischen Mittelalters, welcher in der Fachbehörde als ortsfestes Bodendenkmal unter Nummer 142458 erfasst wurde. • Im Umfeld des Plangebiets sind mehrere Bodendenkmale bekannt und zudem liegt es in einem siedlungstopographisch besonders günstigen Gebiet. Bei Erdingriffen ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass bisher unbekannte Bodendenkmale freigelegt werden. <p>Rechtsgrundlage: „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“, kurz Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, (BbgDSchG) vom 28. Juni 2023 (24.05.2004).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodendenkmale werden durch Erdingriffe berührt, sind somit in ihrer Substanz gefährdet und können gem. § 7 (1) u. (2) BbgDSchG nicht auf Dauer erhalten werden. Erdingriffe stellen eine Veränderung der Denkmale dar, die gem. § 9 (1) BbgDSchG der Erlaubnis der uDSchB bedarf. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Bauordnungsamt/ Rechtliche Bauaufsicht</p>	<p>Veränderungen an Denkmälern sind lt. § 9 (3) BbgDSchG dokumentationspflichtig. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist der Veranlasser (z.B. Bauherr) der Maßnahme, er trägt auch die Kosten (§ 7(3) BbgDSchG).</p> <p>Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p>Folgende nachrichtliche Übernahmen sind im vorhabenbezogenen B-Plan zu konkretisieren und nachzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Im Plangebiet ist der Fundplatz „Werbelow 004 - Siedlung des slawischen Mittelalters“, bekannt, welcher in der Fachbehörde als ortsfestes Bodendenkmal unter Nummer 142458 erfasst wurde. b Im Umfeld des Plangebiets sind mehrere Bodendenkmale bekannt und zudem liegt es in einem siedlungstopographisch besonders günstigen Gebiet. Bei Erdeingriffen ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass bisher unbekannte Bodendenkmale freigelegt werden. c Sämtliche Erdeingriffe im Bereich des Bodendenkmals bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. d Es wird empfohlen, vor der konkreten Bauplanung eine aktuelle Bodendenkmalauskunft einzuholen. <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Bei dem Katastervermerk handelt es sich um eine vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung. Der Katastervermerk ist entsprechend Punkt 4.4 der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) auszuführen.</p> <p>Durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmt. Die drei wesentlichen Elemente eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind der vorhabenbezogene Bebauungsplan selbst, der Vorhaben- und Erschließungsplan und der Durchführungsvertrag. Der Vorhaben- und Erschließungsplan lag zur Behördenbeteiligung nicht vor</p> <p>In der Begründung unter Punkt 1 geht man auf die Veranlassung und Erforderlichkeit für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme des Bodendenkmals Nr. 142458. Diesbezüglich wird der Begründungstext fortgeschrieben. Eine archäologische Baubegleitung ist vorgesehen und soll im Durchführungsvertrag geregelt werden.</p> <p>Die Hinweise und Vorgaben wurden dem Vorhabenträger zur Kenntnisnahme übergeben.</p> <p>Wird berücksichtigt. Der Katastervermerk wird dementsprechend eingearbeitet.</p> <p>Wird berücksichtigt. Der VEP sowie der Entwurf des Durchführungsvertrags werden im weiteren Verfahren aufbereitet.</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Hierbei bezieht man sich unter anderem auf die Beurteilung nach § 35 BauGB, welche immer zu einer negativen bauplanungsrechtlichen Beurteilung führen würde. Jedoch sollte hier auch noch klargestellt werden, dass eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BauGB nicht vorliegt</p> <p>Im Gemeindegebiet Uckerland verläuft zum einen der Schienenweg des RE 3 (Berlin Hbf – Stralsund Hbf) und zum anderen ein Teil der Autobahn A 20. Es ist genauer darauf einzugehen, warum man diese Flächen, welche unter den Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BauGB fallen würde nicht in Anspruch nimmt. Das heißt die Gemeinde sollte hier im Rahmen einer Alternativprüfung und der Planerforderlichkeit eine Inanspruchnahme dieser, durch den Gesetzgeber als vorgeprägt und privilegiert eingestuft Bereiche, prüfen. Für diese Flächen bedarf es kein Bebauungsplanverfahren, was Kosten als auch Zeit spart und einer weiterer Zersiedlung der freien Landschaft im Gemeindegebiet entgegenwirken könnte</p> <p>Des Weiteren sollte in diesem Punkt ergänzt werden, welches wichtige Interesse besteht Freiflächenphotovoltaikanlagen zu errichten (der Ausbau erneuerbare Energien soll vorangebracht werden, da man europäische und nationale Ziele gerecht werden möchte - Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden).</p> <p>Gem. § 1 Abs. 3 BauGB versteht man unter der Erforderlichkeit der Planaufstellung, dass man deutlich macht, worin die Notwendigkeit besteht, überhaupt einen Bebauungsplan aufzustellen. Auch welche Planungsziele nicht umsetzbar wären und welche städtebaulichen Probleme nicht lösbar wären. Hierbei sind die Absätze 5 und 6 des § 1 BauGB zu beachten.</p> <p>Unter Punkt 1 in der Begründung wird auch auf das gewählte Verfahren eingegangen. Hier sollte eine Begründung ergänzt werden, dass die Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmale des § 12 BauGB vorliegen)</p> <p>Für das Unterkapitel 2.3.2 <i>Integrierter Regionalplan Uckermark Barnim</i> empfehle ich zudem die Wiedergabe des Inhalts der Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) und des regionalen Planungsverbandes Uckermark-Barnim als Ergebnis der Behördenbeteiligung durch die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung bestätigt oder nicht bestätigt wird.</p> <p>Das Unterkapitel 2.3.3 <i>Flächennutzungsplan</i> sollte durch nachfolgende Aspekte ergänzt werden.</p> <p>Gem. § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. In der Begründung wurde richtig dargestellt, dass bereits ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2000 besteht. Allerdings weist dieser für den Vorhabenstandort landwirtschaftliche Fläche aus. Somit wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan</p>	<p>Wird berücksichtigt, die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Wird berücksichtigt, die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Wird berücksichtigt, die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Wird berücksichtigt, die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Wird berücksichtigt, die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Wird berücksichtigt, die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>entwickelt. Daher ist aufzuzeigen, ob es sich zum einen um ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB handelt oder es sich um ein Verfahren nach § 8 Abs. 4 BauGB handelt. Sollte es sich um ein Verfahren nach Absatz 4 handeln, sind die dringenden Gründe ordentlich zu erläutern. Diese ergeben sich zum Beispiel aus einer ggf. vorliegenden städtebaulichen Konzeption (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) z. B. mit einem Maßnahmenschwerpunkt <i>Ausbau erneuerbaren Energien und Maßnahmen der Klimaanpassung</i>. Ebenfalls könnten sich die dringenden Gründe auch aus der Erforderlichkeit der Planung (§ 1 Abs. 3 BauGB) ergeben.</p> <p>Beim Punkt Umweltbericht ist der Hinweis gegeben, dass im weiteren Verfahren der Umweltbericht in die Begründung eingearbeitet wird.</p> <p>Hier ist darauf zu achten, dass die ergänzenden Umweltvorschriften nach § 1a BauGB (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel, städtebauliche Eingriffsregelung, Klimaschutzklausel, Natura2000-Gebietsverträglichkeit) auch beachtet und begründet werden.</p> <p>Mit der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 S. 1 BauGB) soll in erster Linie der Boden vor Inanspruchnahme durch Versiegelung (als auch vor Einträgen oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen) geschützt werden.</p> <p>Die Umwidmungssperrklausel (kein Umwandlungsverbot) zielt auf den Erhalt der Funktion der Flächen ab. Bei den Flächen für die Landwirtschaft kann sich bzgl. ihrer Funktion an die Definition in § 201 BauGB orientiert werden.</p> <p>Die Zurückstellung der durch die Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel geschützten Belange in der Abwägung (so wie jede Abwägungsentscheidung) bedarf der Begründung. Gemäß § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen besonders zu begründen. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Die Angaben sind zu ergänzen. Dabei sind auch Aussagen aufzunehmen, inwiefern vorhandener, ggf. im Gemeindeeigentum befindlicher Gebäudebestand mit Solaranlagen ausgestattet werden kann, um eine zusätzliche Zersiedlung der freien Landschaft zu vermeiden. Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen können grundsätzlich auch innerhalb vorhandener Gewerbegebiete realisiert werden, soweit sie sich entsprechend § 34 BauGB einfügen oder Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht widersprechen.</p> <p>Im Sinne der Klimaschutzklausel sind neben der Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien auch die Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse im Bereich der anstehenden Planung von Bedeutung. Damit sind die mittelbaren als auch unmittelbaren Auswirkungen sowohl auf das örtliche bzw. kleinräumige Klima als auch auf das großräumige Klima gemeint.</p>	<p>Wird berücksichtigt, die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Der Umweltbericht wird in weiteren Verfahren konkretisiert, die eingegangenen Behördenhinweise finden dabei Berücksichtigung.</p> <p>Wird berücksichtigt, die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Die Auswirkungen auf die lokalen klimatischen Verhältnisse werden im Umweltbericht beschrieben.</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Es wird derzeit davon ausgegangen werden, dass insbesondere die Belange Klimaschutz, Eingriffsregelung und Natura2000-Verträglichkeit mit der Umweltprüfung ermittelt, bewertet und über den Umweltbericht der Abwägung zugeführt werden. In der Begründung ist dann ein entsprechender Verweis aufzunehmen und das Ergebnis kurz wiederzugeben. Es muss erkennbar sein, welche wesentlichen Belange in die Abwägung eingestellt wurden.</p> <p>Im Unterkapitel 2.2 <i>Maß der baulichen Nutzung</i> bzw. 1.2 bei den textlichen Festsetzungen sind zu korrigieren.</p> <p>Die für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebende Fläche ist nicht die Fläche des Geltungsbereiches, sondern die des Baugebietes – hier das SO PVA - vgl. § 19 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Es sollte in der Begründung geklärt werden, ob eine Überschreitung der GRZ zulässig ist oder ob diese ausgeschlossen ist.</p> <p>Auch sollte die GRZ von 0,6 auf der Planzeichnung unter den textlichen Festsetzungen 1.2 ergänzt werden.</p> <p>Die Begründung und unter den textlichen Festsetzungen 1.1 auf der Planzeichnung sind Aussagen zur Nachnutzung enthalten. Sollte seitens der Gemeinde beabsichtigt sein, ein SO-Gebiet nicht auf Dauer festzusetzen, ist zu prüfen, ob die Zulässigkeit der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt werden soll (vgl. § 9 Abs. 2 BauGB).</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat eine <i>Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen</i> (2. Auflage 2020) entwickelt, die einen Kriterienkatalog mit Positiv-, Negativ und Abwägungskriterien beinhaltet, die als Planungskriterien bei der Wahl und Entwicklung von PhotovoltaikFreiflächenanlagen durch die Gemeinde herangezogen werden können. Die Handreichung kann unter dem folgenden Link abgerufen werden: Regionale Planungsstelle Uckermark Barnim - Downloads > Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim</p> <p>Es wird empfohlen die Handreichung bei weiteren Planungen zu Freiflächen-photovoltaikanlagen zu beachten.</p>	<p>Wird berücksichtigt, es erfolgt eine Klarstellung im Begründungstext. Eine Überschreitung der GRZ ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Zahl „0,6“ für die GRZ wird in der textl. Festsetzung Nr. 1.2 zu Klarstellung zusätzlich eingearbeitet.</p> <p>Gemäß textl. Festsetzung 1.1 ist nach Aufgabe der Solarnutzung eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig, ohne, dass es dazu einer Änderung des B-Plans bedarf. Im Sinne eines bedingten Baurechts gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird die Festsetzung 1.1 dahingehend ergänzt, dass die Festsetzungen zum Sondergebiet „Solarpark“ bis zur endgültigen Betriebseinstellung gelten. Die Fläche ist danach wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen (Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB). Im Pacht- und Durchführungsvertrag wird der Vorhabensträger nach Stilllegung der Anlage zum kompletten Rückbau der Anlage mit allen ihren ober- und unterirdischen Teilen verpflichtet.</p> <p>Die Kriterien der Handreichung werden seitens der Regionalen Planungsstelle derzeit überprüft (siehe TÖB Nr. 2).</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Ordnungsamt/ Brandschutzdienststelle</p> <p>Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Landwirtschafts- und Umweltamt</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>Zur Erschließung eines Grundstückes gemäß Baugesetzbuch gehört die gesicherte Versorgung mit Löschwasser. Der Löschwasserbedarf für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beträgt grundsätzlich mindestens 30 m³. Die Verfügbarkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.</p> <p>Die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr müssen gemäß § 86a (1) der Brandenburgischen Bauordnung den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in der gültigen Fassung entsprechen (VV TB Bbg).</p> <p>Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p> <p>Nachgereichte Stellungnahme vom 07.05.2024: Keine Betroffenheit</p> <p>Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p> <p>Nachgereichte Stellungnahme vom 07.05.2024:</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches liegen Kompensationsflächen, die gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG im erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern sind.</p> <p>Rechtsgrundlage:</p> <p>BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)</p> <p>BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21 Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), berichtigt am 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)</p> <p>HVE: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg (HVE) – Stand April 2009, (Hrsg: MLUV)</p> <p>Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Die bebaubare Fläche des Sondergebietes Solarenergienutzung ist so zu planen, dass eine Inanspruchnahme durch Überbauung/Überschirmung der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger übergeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger übergeben.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Kompensationsflächen werden nicht als Baugebiet überplant und im Umweltbericht bei der</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Kompensationsfläche ausgeschlossen wird. Der Bereich der Kompensationsfläche kann extensiv begrünt werden, ist aber vom erforderlichen Kompensationsumfang des vBP (ggf. Planung von Extensivgrünland?) abzuziehen und in der Planzeichnung entsprechend darzustellen.</p> <p>Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen</p> <p>Für die gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltprüfung sind die in der Anlage 1 des BauGB genannten Inhalte in vollem Umfang abzuarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen beinhalten im Wesentlichen die erforderlichen Angaben und bilden eine gute Grundlage. Im weiteren Verfahren ist der Umgang mit den vorhandenen Kompensationsflächen eines anderen Vorhabens sowie detaillierten Angaben zur erforderlichen Kompensation und Vermeidung/Verminderung der Planungen des vBP zu ergänzen. Die vorgesehenen Natura 2000-Vorprüfungen sind im Umweltbericht zu ergänzen</p> <p>Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung:</p> <p>Maßnahmen zur Überwachung und zum Monitoring sollten durch die Gemeinde festgesetzt werden. Aussagen dazu sind im Umweltbericht zu ergänzen.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Für die Berechnung der Kompensationsflächen sind die Faktoren der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) 2009 anzuwenden. Es ist darauf zu achten, dass zwischen Boden allgemeiner und besonderer Funktionsausprägung sowie teil/vollversiegelter Fläche unterschieden wird.</p> <p>Im Entwurf des Umweltberichts wird ein Artenschutzfachbeitrag erwähnt. Dieser ist aus den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung nicht zu entnehmen. Der Artenschutzfachbeitrag ist zur formellen Beteiligung einzureichen bzw. Aussagen zu artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen im Plangebiet im Umweltbericht zu ergänzen.</p> <p>Es sind biotopaufwertende Maßnahmen für Feldlerchen (Feldlerchenfenster), Zauneidechsen (Totholz-, Sand-, Steinhäufen) und Wildbienen (z.B. Bienenburgen) auf der Fläche des Geltungsbereiches des vBP zu planen.</p>	<p>Berechnung des planbedingten Kompensationsumfangs abgezogen.</p> <p>Die Hinweise finden bei der Aufbereitung des Umweltberichts Berücksichtigung.</p> <p>Eine FFH-VP wurde für die FFH-Gebiete Mühlbach Beeke und Köhntoptal sowie das Vogelschutzgebiet Uckerniederung erstellt und ist im weiteren Verfahren Bestandteil der Antragsunterlagen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Artenschutzfachliche Prüfung wird entsprechend eingereicht. Aussagen zu artenschutzfachl. relevanten Vorkommen im Plangebiet sind im Umweltbericht auf S. 18 zu finden und wurden aus dem artenschutzfachl. Prüfbericht übernommen.</p> <p>Die artenschutzfachliche Prüfung wurde erstellt und trifft Aussagen zum Vorkommen, Status und möglichen Betroffenheit von streng geschützten Arten sowie europäischen Vogelarten.</p> <p>Möglicherweise erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen (Vermeidung und CEF) sowie biotopaufwertende Maßnahmen entsprechend der Eingriffsregelung werden an entsprechender Stelle berücksichtigt.</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
<p data-bbox="300 284 546 308">Untere Wasserbehörde</p> <p data-bbox="300 587 546 611">Bereich Landwirtschaft</p>	<p data-bbox="564 284 1429 339">Der Landkreis Uckermark behält sich vor, im Bauantragsverfahren eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß von § 4 Abs. 5 BBodSchV zu verlangen.</p> <p data-bbox="564 355 1429 579">Die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen</p> <p data-bbox="564 595 1429 643">Aus agrarstruktureller Sicht wird die Errichtung eines Solarparks auf ca. 69 ha Landwirtschaftlicher Nutzfläche abgelehnt.</p> <p data-bbox="564 659 1429 707">Die vorgesehene Landwirtschaftsfläche mit der Hauptbodennutzung Ackerland hat eine durchschnittliche Ackerzahl von 43,4.</p> <p data-bbox="564 722 1003 754">Einwendung gem. § 1a Abs. 2 BauGB:</p> <p data-bbox="564 770 1429 1153"><i>(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.</i></p> <p data-bbox="564 1169 1227 1201">Zu Punkt G2.1. Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan:</p> <p data-bbox="564 1217 1429 1329">„Die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage bietet für Landwirtschaftsbetriebe eine Einkommensalternative auf Flächen mit geringen Erträgen und stützt diese dadurch wirtschaftlich.“ Vorliegend handelt es sich nicht um einen ertragsschwachen Standort.</p> <p data-bbox="564 1345 1429 1409">Die Flächen weisen auch keine „unterdurchschnittlichen Bodenwertpunkte auf“, wie auf S. 18 zu lesen ist, sondern liegen mit der durchschnittlichen Ackerzahl von 43,4 im oberen Drittel der guten Böden der Uckermark.</p>	<p data-bbox="1464 284 2114 419">Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger übergeben. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist vorgesehen und soll im Durchführungsvertrag geregelt werden.</p> <p data-bbox="1464 1169 2114 1345">Wird zur Kenntnis genommen; die Formulierung im Begründungstext wird konkretisiert. Eigentümerseitig wurde das Einverständnis zur Freiflächenphotovoltaikanlage vertraglich gesichert. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen ist zukünftig nicht vorgesehen.</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Zur Amt für Bau- und Liegenschaften</p> <p>Verkehrliche Infrastruktur</p> <p>Technische Infrastruktur</p>	<p>Bodenwissenschaftliche Analysen zur Beeinflussung von PV-Anlagen auf die Bodenfunktion fehlen weitgehend. (Quelle: Deutsche Bodenkundliche Gesellschaft, 13.07.2022).</p> <p>Aus Sicht der verkehrlichen Infrastruktur gibt es weder Hinweise noch Bedenken.</p> <p>Sollte jedoch ein Eingriff in den Straßenraum erfolgen, so ist vor Eingriff vom zuständigen Baulasträger die entsprechende Zustimmung einzuholen.</p> <p>Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich gem. § 23 Abs. 1 BbgStrG nach bürgerlichem Recht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt</p> <p>Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p> <p>Nachgereichte Stellungnahme vom 07.05.2024:</p> <p>Vor Beginn der Erdarbeiten ist das beauftragte Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf von Ver- und Versorgungsleitungen bei den Medienträgern zu erkundigen</p> <p>Sollten bei den Erdarbeiten Versorgungsleitungen aufgefunden werden, die im Vorfeld nicht bekannt waren, ist der jeweilige Rechtsträger zu informieren und vor Baubeginn die weitere Verfahrensweise im Detail abzustimmen.</p> <p>Kabelschutzrohre sind im Fall der Beschädigung dem Medienträger zu melden und fachgerecht in Abstimmung mit dem Betreiber instand zu setzen.</p> <p>Die 110-kv-Freileitung quert das Flurstück 40/4 der Flur 1.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise bzw. Vorgaben wurden dem Vorhabenträger zur Kenntnisnahme übergeben.</p>
<p>2. Regionale Planungsstelle Uckermark Barnim</p>	<p>Schreiben vom 19.04.2024 zum B-Plan und FNP</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> keine Bedenken <input checked="" type="checkbox"/> regionalplanerische Belange <input checked="" type="checkbox"/> beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige Hinweise <p>Regionalplanerische Belange</p> <p>Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht.</p> <p>Der sachliche Teilregionalplan Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung der RPG Uckermark-Barnim wurde mit Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 02.03.2021 für unwirksam erklärt. Dieses Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens</p> <p>Am 28. Juni 2023 hat die Regionalversammlung die Offenlegung des 2. Entwurfs des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim (iRP UM-BAR) beschlossen.</p> <p>Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Teil im Randbereich des Freiraumverbundes (Z.6.1). Dieser ist räumlich und hinsichtlich seiner Funktionsfähigkeit zu sichern.</p> <p>Da das Verfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, können weitere Änderungen der Gebietskulisse nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Sonstige Hinweise</p> <p>Am 29.11.2023 wurde auf der Regionalversammlung darüber informiert, dass die Handreichung auf Grund der geänderten Gesetzeslage angepasst wird. Vor diesem Hintergrund können sich auch noch Änderungen in den einzelnen Kriterien ergeben.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes liegen die Bodenpunkte durchschnittlich oberhalb 23.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Freiraumverbund wird durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Es handelt sich hier um keinen zentralen Bereich des Freiraumverbundes, sondern um einen Randbereich. In seiner vollen Breite bleibt der Freiraumverbund funktionsfähig. Der Freiraumverbund erfasst jeweils 100-200m jeder Uferseite der Mühlbach Beeke, sodass das B-Plangebiet aufgrund der geringen Distanz mitbetrachtet wurde. Die bestehende Heckenelemente und Topografie grenzen das B-Plangebiet bereits jetzt natürlich davon ab.</p> <p>Von insgesamt 598,8ha Freiraumverbund Mühlenbach Beeke befinden sich 3,5 ha innerhalb des B-Plangebiets, wobei davon ca. 0,8 ha für Flächen zum Anpflanzen geplant sind.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
3. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	<p>Schreiben vom 19.04.2024</p> <p>Das Verfahren berührt derzeit kein Bodenordnungsverfahrensgebiet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Somit bestehen keine Einwände des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zum Vorhaben.	
<p>4. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</p>	<p>Schreiben vom 16.04.2024 zum B-Plan und FNP</p> <p>Im Bereich des o. g. Vorhabens ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg, 9, 215 ff) I (I), 2 registriert (siehe Anlage).¹</p> <p>BD i. B. 142458 Werbelow 4 Siedlung slawisches Mittelalter</p> <p>Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. 32 v. 16.08.2023) ist die Standortwahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff (z. B. auf Schwellbalkenkonstruktionen) erfolgen.</p> <p><u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen:</u></p> <p>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG SS 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die/der Veranlasser/in kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme des Bodendenkmals. Diesbezüglich wird der Begründungstext fortgeschrieben. Eine archäologische Baubegleitung ist vorgesehen und soll im Durchführungsvertrag geregelt werden.</p> <p>Die Hinweise und Vorgaben wurden dem Vorhabenträger zur Kenntnisnahme übergeben.</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Im gesamten Vorhabenbereich besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).</p> <p>Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen. 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung. 3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale (BD 142458, BD 141021) registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken. 4.) Die Uckermark ist im Vergleich zu anderen Regionen Brandenburgs von einer außerordentlichen Dichte an Bodendenkmalen gekennzeichnet. Topographie, fruchtbare Böden und Gewässernetz boten in allen Epochen bis in die Neuzeit günstige Voraussetzungen für eine auf der bäuerlichen Subsistenzwirtschaft basierende Besiedlung. 5.) Bei Erdarbeiten außerhalb registrierter Bodendenkmale werden hier regelhaft bislang unbekannte archäologische Fundstellen entdeckt. <p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):</p> <p>Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.</p> <p>Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit</p>	

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 1 1 <4>).</p> <p>Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 1 1 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.</p> <p><u>Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u></p> <p>Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur</p>	

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p>Die Planunterlagen (Entwurf vom Januar 2024) sind entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren,</p> <p>Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 erlaubnispflichtig.</p> <p>Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.</p> <p>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</p> <p>Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	
5. Deutscher Wetterdienst	<p>Schreiben vom 09.04.2024 zum B-Plan und FNP</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
6. PCK Raffinerie GmbH	<p>Schreiben vom 19.03.2024 zum B-Plan und FNP</p> <p>Es sind keine Anlagen der PCK Raffinerie GmbH betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.

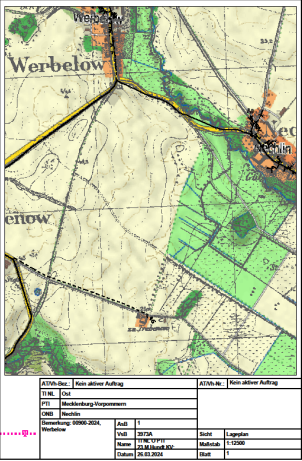
**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Es wird ein Pipelinetrassenplan als Anlage übergeben.	
7. Amt Woldegk	<p>Schreiben vom 27.03.2024 zum B-Plan</p> <p>Die Stadt Woldegk hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum B-Plan in der Gemeinde Uckerland keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Öffentliche Belange der Stadt Woldegk werden von der Planung nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
8. VSG Schwedt	<p>Schreiben vom 21.03.2024</p> <p>Wir können Ihnen mitteilen, dass das Aufgabengebiet der PCK Raffinerie GmbH durch ihre Planung nicht berührt wird.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
9. Telekom	<p>Schreiben vom 22.03.2024 zum FNP</p> <p>Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Es sind im Plangebiet keine Straßen vorgesehen.</p>
	<p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten</p>	
	<p>Schreiben vom 26.03.2024 zum B-Plan</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.</p>	<p>Die Lage des unterirdischen TK-Netzes wird überprüft und bei Bedarf werden erforderliche Abstände eingehalten.</p> <p>Die Hinweise und Vorgaben wurden dem Vorhabenträger zur Kenntnisnahme übergeben.</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.</p> <p>Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.</p> <p>Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</p> <p>Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de</p> <p>Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunft-kabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse</p>	

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung																																
	<p>(planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p> <p>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>  <table border="1" data-bbox="600 997 900 1082"> <tr> <td>AT/VA-Nr.:</td> <td>Kein anderer Auftrag</td> <td>AT/VA-Nr.:</td> <td>Kein anderer Auftrag</td> </tr> <tr> <td>Titel:</td> <td>Out</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PLN-Nr.:</td> <td>Beschreibung/Vorgang</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Objekt:</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Genehmigung 09/06/2024:</td> <td>Art: 1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Voll:</td> <td>01/25</td> <td>Stand:</td> <td>Legende</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>13.04.2024</td> <td>Skala:</td> <td>1:1000</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>26.03.2024</td> <td>Blatt:</td> <td>1</td> </tr> </table>	AT/VA-Nr.:	Kein anderer Auftrag	AT/VA-Nr.:	Kein anderer Auftrag	Titel:	Out			PLN-Nr.:	Beschreibung/Vorgang			Objekt:				Genehmigung 09/06/2024:	Art: 1			Voll:	01/25	Stand:	Legende	Datum:	13.04.2024	Skala:	1:1000	Datum:	26.03.2024	Blatt:	1	
AT/VA-Nr.:	Kein anderer Auftrag	AT/VA-Nr.:	Kein anderer Auftrag																															
Titel:	Out																																	
PLN-Nr.:	Beschreibung/Vorgang																																	
Objekt:																																		
Genehmigung 09/06/2024:	Art: 1																																	
Voll:	01/25	Stand:	Legende																															
Datum:	13.04.2024	Skala:	1:1000																															
Datum:	26.03.2024	Blatt:	1																															
<p>10. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände</p>	<p>Schreiben vom 16.04.2024 zum B-Plan</p> <p>Geplant ist die Errichtung einer 69ha großen Photovoltaik-Anlage in Werbelow im Außenbereich auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die Verbände begrüßen grundsätzlich den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien, zu denen auch die Photovoltaik gehört</p> <p>Das Vorhaben steht dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan, der hier landwirtschaftliche Fläche, Schutzstreifen in den Randbereichen und ein Bodenfundplatz darstellt, entgegen.</p>	<p>Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.</p>																																

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Einer Änderung kann nur zugestimmt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Planänderung naturverträglich und ausgleichbar ist.</p> <p>Der Umweltbericht liegt lediglich in einer frühen Fassung vor. Die Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich Art und Umfang liegt noch nicht vor.</p> <p>Kritisch ist zu bemerken, daß bei Bodenzahlen von bis zu 50 durchaus für das Land Brandenburg fruchtbare Böden betroffen sind, die nun der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Nicht umsonst geht der Regionalplan Oderland-Spree bei Bodenpunkten von bis zu 23 von einer besonderen Eignung für eine Solarnutzung aus. Bei darüber liegenden Bodenpunkten ist nur eine bedingte Eignung und Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung gegeben.</p> <p>Wir verweisen auf die gewerblichen Bauflächen, deren Dachflächen mit Solarpanelen ausgerüstet werden können, ohne zusätzlichen Boden zu beanspruchen.</p> <p>Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche als Offenlandbereich ist immer auch <u>Nahrungsgebiet/Lebensraum für eine Vielzahl von Vögeln, Fledermäusen und Insekten</u>. Dabei weisen wir hier insbesondere auf die im Plangebiet vorhandenen Grünstrukturen (Hecke in Norden, Pappelbaumreihe im Osten). Die vorhandenen Gehölz- und Baumstrukturen bieten Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen.</p> <p>So ergibt sich bereits jetzt, daß eine Betroffenheit geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden kann (Rebhuhn, Ortolan, Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz und Neuntöter. Für den Steinschmätzer, der sich in unmittelbarer Nähe (aber außerhalb des Plangebietes) befindet ist nachzuweisen, daß keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Ebenso ist nicht auszuschließen, daß in unmittelbarer Nähe befindliche FFH-Gebiet Mühlbach Beeke und das in 750m-Entfernung befindliche SPA-Gebiet Uckerniederung beeinträchtigt werden, wenn umgebene Landschaftsräume in ihrer bisherigen Funktion nicht mehr zur Verfügung stehen (als Lebensraum/Brut-/Niststätte/Nahrungsraum).</p> <p>Insbesondere Offenlandräume sind durch zunehmend bauliche Beanspruchung und/oder Aufforstung rückläufig, was zu einer zunehmenden Verdrängung einer Vielzahl von Arten</p>	<p>Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben. Es erfolgt eine Bewertung und Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Die Kriterien der Handreichung werden seitens der Regionalen Planungsstelle derzeit überprüft (siehe TÖB Nr. 2).</p> <p>Die Zielstellungen der Bunderegierung für die Energiewende bedürfen der Realisierung von großflächigen PV-Freiflächenanlagen und können nicht auf Dachflächen begrenzt werden.</p> <p>Die Untersuchung und Bewertung der planbedingten Auswirkungen findet im Rahmen der Fortschreibung des Umweltberichts Berücksichtigung.</p> <p>Der Planungsraum wurde im Rahmen der Untersuchungen für die Artenschutzfachliche Prüfung auf das Vorkommen von streng geschützten Tierarten sowie europäischen Vogelarten hin geprüft.</p> <p>Die Vorkommen dieser Arten werden im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung in Bezug auf die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausführlich diskutiert und deren Betroffenheit, z. T. unter Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung der umliegenden NATURA-2000-Gebiete „Mühlbach Beeke“ und „Köhntoptal“ sowie das Vogelschutzgebiet „Uckerniederung“ werden die möglichen Beeinträchtigungen dargelegt und in Bezug auf ihre Beeinträchtigung geprüft.</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Hier ist zu prüfen, ob eine FFH-VP erforderlich wird.</p> <p>Neben dem Hinweis auf die <u>Handlungsempfehlungen des MLUK</u> vom März 2021 und der <u>KNE „Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Naturschutz“</u> vom 21.04.2021, <u>KNE „Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“</u> vom 14.09.2021 <u>Positionspaper BfN Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie</u>, Oktober 2022, <u>TH Bingen „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“</u> August 2021, <u>UBA „Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen“</u> Mai 2022, <u>Preschel/Preschel „Photovoltaik und Biodiversität-Integration statt Segregation“-NUL 2023</u>, <u>Hinweise der Bodenseestiftung</u> verweisen wir auf die Vereinbarung aus 2005 zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und dem NABU sowie den <u>Entwurf des Positionspapieres des NABU</u> von 08/2020.</p> <p>Wir gehen davon aus, daß diese in ihrer Gesamtaussage bei der weiteren Planung auch Berücksichtigung finden.</p> <p>Alle Schriftstücke füge ich der Mail als Anhang mit bei. Aus Papierspargründen werden sie nicht der Originalstellungnahme beigelegt, sondern ausschließlich per Mail übermittelt.</p> <p>Sollte an der Planung weiter festgehalten werden bitten wir um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich der Kenntnissgabe der Abwägungsentscheidung.</p>	
	<p>Schreiben vom 16.04.2024 zum FNP</p> <p>Geplant ist die Errichtung einer 69ha großen Photovoltaik-Anlage in Werbelow im Außenbereich auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die Verbände begrüßen grundsätzlich den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien, zu denen auch die Photovoltaik gehört</p> <p>Das Vorhaben steht dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan, der hier landwirtschaftliche Fläche, Schutzstreifen in den Randbereichen und ein Bodenfundplatz darstellt, entgegen.</p>	

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Einer Änderung kann nur zugestimmt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Planänderung naturverträglich und ausgleichbar ist.</p> <p>Der Umweltbericht liegt lediglich in einer frühen Fassung vor. Die Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich Art und Umfang liegt noch nicht vor.</p> <p>Kritisch ist zu bemerken, daß bei Bodenzahlen von bis zu 50 durchaus für das Land Brandenburg fruchtbare Böden betroffen sind, die nun der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.</p> <p>Nicht umsonst geht der Regionalplan Oderland-Spree bei Bodenpunkten von <u>bis zu 23</u> von einer besonderen Eignung für eine Solarnutzung aus. Bei darüber liegenden Bodenpunkten ist nur eine bedingte Eignung und Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung gegeben.</p> <p>Wir verweisen auf die gewerblichen Bauflächen, deren Dachflächen mit Solarpanelen ausgerüstet werden können, ohne zusätzlichen Boden zu beanspruchen.</p> <p>Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche als Offenlandbereich ist immer auch <u>Nahrungsgebiet/Lebensraum für eine Vielzahl von Vögeln, Fledermäusen und Insekten</u>. Dabei weisen wir hier insbesondere auf die im Plangebiet vorhandenen Grünstrukturen (Hecke in Norden, Pappelbaumreihe im Osten). Die vorhandenen Gehölz- und Baumstrukturen bieten Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen.</p> <p>So ergibt sich bereits jetzt, daß eine Betroffenheit geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden kann (Rebhuhn, Ortolan, Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz und Neuntöter. Für den Steinschmätzer, der sich in unmittelbarer Nähe (aber außerhalb des Plangebietes) befindet ist nachzuweisen, daß keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Ebenso ist nicht auszuschließen, daß das in unmittelbarer Nähe befindliche FFH-Gebiet <i>Mühlbach Beeke</i> und das in 750m-Entfernung befindliche SPA-Gebiet <i>Uckerniederung</i> beeinträchtigt werden, wenn umgebene Landschaftsräume in ihrer bisherigen Funktion nicht mehr zur Verfügung stehen (als Lebensraum/Brut-/Niststätte/Nahrungsraum).</p> <p>Insbesondere Offenlandräume sind durch zunehmend bauliche Beanspruchung und/oder Aufforstung rückläufig, was zu einer zunehmenden Verdrängung einer Vielzahl von Arten führt.</p>	<p>Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben. Es erfolgt eine Bewertung und Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Die Kriterien der Handreichung werden seitens der Regionalen Planungsstelle derzeit überprüft (siehe TÖB Nr. 2).</p> <p>Die Zielstellungen der Bunderegierung für die Energiewende bedürfen der Realisierung von großflächigen PV-Freiflächenanlagen und können nicht auf Dachflächen begrenzt werden.</p> <p>Die Untersuchung und Bewertung der planbedingten Auswirkungen findet im Rahmen der Fortschreibung des Umweltberichts Berücksichtigung.</p> <p>Der Planungsraum wurde im Rahmen der Untersuchungen für die Artenschutzfachliche Prüfung auf das Vorkommen von streng geschützten Tierarten sowie europäischen Vogelarten hin geprüft.</p> <p>Die Vorkommen dieser Arten werden im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung in Bezug auf die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausführlich diskutiert und deren Betroffenheit, z. T. unter Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung der umliegenden NATURA-2000-Gebiete „Mühlbach Beeke“ und „Köhntoptal“ sowie das Vogelschutzgebiet „Uckerniederung“ werden die möglichen Beeinträchtigungen dargelegt und in Bezug auf ihre Beeinträchtigung geprüft.</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Hier ist zu prüfen, ob eine FFH-VP erforderlich wird.</p> <p>Neben dem Hinweis auf die <u>Handlungsempfehlungen des MLUK</u> vom März 2021 und der KNE „<u>Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Naturschutz</u>“ vom 21.04.2021, KNE „<u>Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen</u>“ vom 14.09.2021</p> <p>Positionspaper BfN <u>Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie</u>, Oktober 2022,</p> <p>TH Bingen „<u>Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks</u>“, August 2021,</p> <p>UBA „<u>Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen</u>“, Mai 2022,</p> <p>Preschel/Preschel „<u>Photovoltaik und Biodiversität-Integration statt Segregation</u>“-NUL 2023,</p> <p><u>Hinweise der Bodenseestiftung</u></p> <p>verweisen wir auf die Vereinbarung aus 2005 zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und dem NABU sowie den <u>Entwurf des Positionspapieres des NABU</u> von 08/2020.</p> <p>Wir gehen davon aus, daß diese in ihrer Gesamtaussage bei der weiteren Planung auch Berücksichtigung finden.</p> <p>Alle Schriftstücke füge ich der Mail als Anhang mit bei. Aus Papierspargründen werden sie nicht der Originalstellungnahme beigelegt, sondern ausschließlich per Mail übermittelt.</p> <p>Sollte an der Planung weiter festgehalten werden bitten wir um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich der Kenntnisgabe der Abwägungsentscheidung.</p>	
<p>11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>Schreiben vom 16.05.2024 zum B-Plan und FNP</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
12. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	<p>Schreiben vom 09.04.2024 zum FNP</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planungsvorhaben wie folgt:</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</p> <p>Keine</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Geologie:</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p> <p>Schreiben vom 09.04.2024 zum B-Plan</p> <p>im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planungsvorhaben wie folgt:</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</p> <p>Keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Geologie:</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (S 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>	
13. IHK Ostbrandenburg	<p>Schreiben vom 09.04.2024</p> <p>Derzeit keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung erkennbar.</p> <p>Bitte beachten Sie auch die Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg; Gemeinsam herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) vom August 2023</p>	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
14. Amt Brüssow (Uckermark) für Gemeinde Görzitz	<p>Schreiben vom 19.04.2024</p> <p>Sie werden in Kenntnis gesetzt, dass die Gemeinde Görzitz ihre Belange nicht betroffen sieht und keine Bedenken zum Vorhaben äußert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
15. GDM Com	<p>Schreiben vom 25.03.2024 zum FNP</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage:</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Scheiben vom 25.03.2024 zum B-Plan <u>ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>16. Landesbetrieb Forst – untere Forstbehörde -</p>	<p>Schreiben vom 08.04.2024</p> <p>Durch das Bauvorhaben werden Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LwaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S 137 zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 159 in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt bzw. in Anspruch genommen. Nachteilige Wirkungen auf in der Nähe befindliche Waldflächen sind nicht zu erwarten. Daher gibt es unsererseits keine Bedenken oder Zusätze zum Bauvorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>17. Eisenbahnbundesamt</p>	<p>Schreiben vom 10.04.2024 zum B-Plan</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Das im Betreff bezeichnete Baugebiet liegt in einiger Entfernung zur Bahnstrecke Nr. 6081 (Berlin – Strals). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind aufgrund der Entfernung nicht berührt. Allgemeine Hinweise für die Baumaßnahmen und die Grundstücknutzung:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Grundstückeigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Bauarbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird. 2. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden. 3. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden. 4. Für Baugenehmigungen nahe der Strecke ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) zu beteiligen: DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com. 	
<p>18. 50 Hertz Transmission</p>	<p>Schreiben vom 20.03.2024 zum FNP</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Hinweis zur Digitalisierung:</p> <p>Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).</p> <hr/> <p>Schreiben vom 20.03.2024 zum B-Plan</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <hr/> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).</p>	
19. DEGES	<p>Schreiben vom 20.03.2024 zum B-Plan und FNP</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der DEGES GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Autobahntrassen, Park/Tank- und Rastanlagen sowie Maßnahmenflächen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
20. Bundesnetzagentur	<p>Schreiben vom 28.03.2024 zum B-Plan und FNP</p> <p>Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten.</p> <p>Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt. Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p>	
<p>21. Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen</p>	<p>Schreiben vom 27.03.2024 zum B-Plan und FNP</p> <p>Keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>22. Die Autobahn GmbH</p>	<p>Schreiben vom 17.04.2024</p> <p>Nach Prüfung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ und der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Uckerland in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken bestehen, da die anbaurechtlichen Belange der Autobahn GmbH nicht berührt werden.</p> <p>Der Abstand zwischen dem Vorhaben und der nächstgelegenen Bundesautobahn beträgt mehrere Kilometer.</p> <p>Eine weitergehende Beteiligung ist deshalb entbehrlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich</p>
<p>23. e.discom</p>	<p>Schreiben vom 16.04.2024</p> <p>Es befinden sich keine von der e.discom betriebenen Telekommunikationsanlagen im angefragten Bereich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>24. Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“</p>	<p>Schreiben vom 03.05.2024</p>	

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Durch diese Maßnahme wird ein großer Bereich, der derzeit den Wildtieren zur freien Querung zur Verfügung steht verbaut und der Wildwechsel kanalisiert.</p> <p>Zur Vermeidung von vermehrten Wildunfällen sind Wildschutzmaßnahmen vorzusehen und mind. der Bereich des Anbauverbotes ist von Bewuchs freizuhalten. Die „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)" des Landes Brandenburg, hier besonders der Punkt 3.3, Abschnitt Ökologische Anlagengestaltung ist anzuwenden und zu berücksichtigen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Forderungen und Hinweise kann dem Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt werden.</p> <p>Die Abwägung ist dem LS zu übergeben. Der LS ist weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Großsäuger (Reh, Hirsch, Wildschwein und Wolf) wird in Bezug auf die Modulbelegung und Wegführung im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
<p>27. Landesamt für Bauen und Verkehr</p>	<p>Schreiben vom 16.04.2024 zum B-Plan</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.</p> <p>Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Schreiben vom 16.04.2024 zum FNP</p> <p>Gegen die vorliegende 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland, OT Werbelow, bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.</p> <p>Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	
<p>28. Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz</p> <p>Immissionsschutz</p>	<p>Schreiben vom 18.04.2024 z um FNP</p> <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Planungsziel</p> <p>Die mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uckerland steht im Zusammenhang mit dem Ziel planungsrechtlich auf einer Fläche von 69 ha die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Nennleistung von 70 MWp zu sichern.</p>	

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Hierfür soll der Bebauungsplan „Solarpark Uckerland Werbelow“ auf Grundlage von § 12 als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Der vorliegende Entwurf zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Solarpark fest. Das Landesamt für Umwelt wurde im Parallelverfahren zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Nachfolgend wird die Stellungnahme zum BP „Solarpark Uckerland Werbelow“ wiedergeben.</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt und bewertet.</p> <p>Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVVBaulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Umfeld</p> <p>Das Umfeld der schutzbedürftigen Nutzungen (Mensch) in den Ortslagen Werbelow, Trebenow und Nechlin wurde unter Pkt. 2.2 Bestand ausreichend beschrieben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Immissionsschutz	<p>Mitteilung</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Planverfahren zu beteiligen.</p>	
	<p>Schreiben vom 17.04.2024 um B-Plan</p> <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Planungsziel</p> <p>Ziel der Planung ist, planungsrechtlich auf einer Fläche von 69 ha die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Nennleistung von 70 MWp zu sichern. Der Bebauungsplan soll auf Grundlage von § 12 als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.</p> <p>Hierfür setzt der vorliegende Entwurf zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Solarpark fest.</p> <p>Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uckerland. Hierzu wurde das Landesamt für Umwelt im Parallelverfahren zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelt-</p>	

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>einwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt und bewertet.</p> <p>Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVVBaulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Umfeld</p> <p>Das Umfeld der schutzbedürftigen Nutzungen (Mensch) in den Ortslagen Werbelow, Trebenow und Nechlin wurde unter Pkt. 2.2 Bestand ausreichend beschrieben.</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind.</p> <p>Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.</p> <p>Die relevanten betriebs- und baubedingten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschimmissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht zur Planung einzustellen. Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m.</p> <p>Die schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der Licht-Leitlinie Nr. 8.3 sollen im Umfeld des Plangebietes von < 500 m ermittelt und benannt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Blendwirkung ist nachzeitigem Kenntnisstand aufgrund der Topografie des Plangebietes und der vorgesehenen Schutzpflanzungen nicht zu erwarten. Zudem sollen blendarme Solarmodule verwendet werden. Diese Thematik wird im weiteren Verfahren im Umweltbericht weiter bewertet.</p>

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).	Der Wasser- und Bodenverband wurde beteiligt (siehe TÖB Nr. 24).

**Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie 3. FNP-Änderung der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Werbelow
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Nr.	Äußerung	Abwägung
-----	----------	----------

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

	Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	
--	--	--